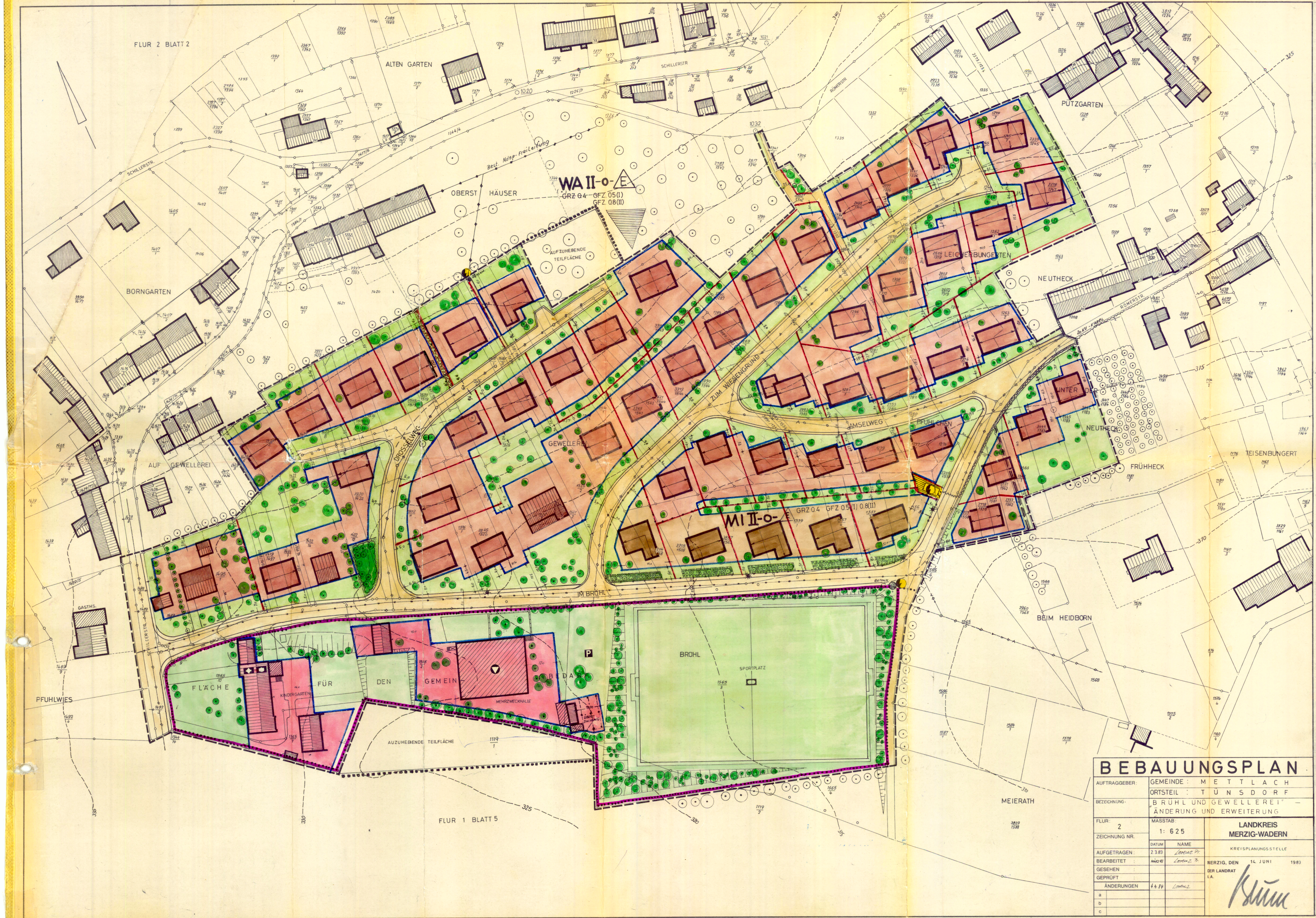

BEBAUUNGSPLAN

AUFTRAGGEBER	GEMEINDE: METTLACH
	ORTSTEIL: TÜNSDORF
BEZEICHNUNG	„BRÜHL UND GEWELLEREI" — ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG
FLUR 2	MASSTAB 1:625
ZEICHNUNG NR.	LANDKREIS MERZIG-WADERN
AUFGETRAGEN 2.3.83	KREISPLANUNGSSTELLE
BEARBEITET	MERZIG, DEN 14. JUNI 1983
GESEHEN	DER LANDRAT I.A.
GEPRÜFT	
ÄNDERUNGEN	

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 25. Aug 1976 (BG Bl I S 2257) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 05.10.1982 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde METTLACH durch die Kreisplanungsstelle.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 7 des Bundesbaugesetzes

0	Räumlicher Geltungsbereich	SIEHE PLAN
1	Art der baulichen Nutzung	
	1.1 Baugebiet	WA·ALLGEMEINES WOHNG. §4 BauNVO
	2.1.1 zulässige Anlagen	SIEHE BauNVO §4 ABS.(2)
	2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	ENTFÄLLT
	1.2 Baugebiet	MI·MISCHGEBIET §6 BauNVO
	2.2.1 zulässige Anlagen	SIEHE BauNVO §6 ABS.(2)
	2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	ENTFÄLLT
	1.3 Baugebiet	
	2.3.1 zulässige Anlage	
	2.3.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	
1	Maß der baulichen Nutzung	
	1.4 Zahl der Vollgeschosse	SIEHE PLAN
	1.5 Grundflächenzahl	SIEHE PLAN
	1.6 Geschossflächenzahl	SIEHE PLAN
	1.7 Baumassenzahl	ENTFÄLLT
	1.8 Grundflächen der baulichen Anlagen	ENTFÄLLT
2.	Bauweise	OFFEN EINZELHS. LT PLAN
	2.2 Überbaubare u. nicht überbaubare Grundstücksflächen	SIEHE PLAN
	2.3 Stellung der baulichen Anlagen	SIEHE PLAN
3	Mindestgröße, die Mindestbreite und die Mindesttiefe der Baugrundstücke	ENTFÄLLT
4	Flächen für Nebenanlagen, die aufgrund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind, wie Spiel-, Freizeit- und Erholungsflächen sowie die Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten	SIEHE PLAN GARAGEN INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE JEDOCH MINDESTENS 5,00 m VOM ÖFFENTL. STRASSENKÖRPER.
5	Flächen für den Gemeinbedarf	SIEHE PLAN
6	überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehenen Flächen	GES. GELTUNGSBEREICH
7	Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude, die mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaues gefördert werden könnten, errichtet werden dürfen	ENTFÄLLT
8	Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf bestimmt sind	ENTFÄLLT
9	besonderer Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erfordert wird	ENTFÄLLT
10	Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung	SIEHE PLAN
11	Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, wie Fußgängerbereiche, Flächen für das Parken von Fahrzeugen sowie den Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen	SIEHE PLAN
12	Versorgungsflächen	ENTFÄLLT
13	die Führung von Versorgunganlagen u. -leitungen	SIEHE PLAN
14	Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser u. festen Abfallstoffen sowie Ablagerungen	ENTFÄLLT
15	öffentlichen u. privaten Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe	SIEHE PLAN
16	Wasserflächen sowie die Flächen für die Wasserwirtschaft, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses, soweit diese Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können	ENTFÄLLT
17	Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	ENTFÄLLT
18	Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft	ENTFÄLLT
19	Flächen für die Errichtung von Anlagen für die Kleintierhaltung wie Austellungs- und Zuchtanlagen, Zwinger, Koppeln u. dergleichen	ENTFÄLLT
20	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft, soweit solche Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werdem können	ENTFÄLLT
21	mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastenden Flächen	ENTFÄLLT
22	Flächen für Gemeinschaftsanlagen für bestimmte räumliche Bereiche wie Kinderspielplätze, Freizeiteinrichtungen, Stellplätze u. Garagen	SIEHE PLAN
23	Gebiete, in denen bestimmte, die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht verwendet werden dürfen	ENTFÄLLT
24	von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden Vorkehrungen	ENTFÄLLT
25	einzelne Flächen oder für ein Bebauungsplangebiet oder Teile davon mit Ausnahme der für land- oder forstwirtschaftliche Nutzungen festgesetzten Flächen. a) das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	a) SIEHE PLAN GÄRTEN UND VORGÄRTEN, SOWIE ENTLANG D. STR. A. BRÜHL L.U.R. AM SPORTPL.
	b) Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	b) ENTFÄLLT
26	Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind.	N. STRASSENPROJEKT
27	Höhenlage der baulichen Anlagen	N. STRASSENPROJEKT

BEBAUUNGSPLAN

– SATZUNG –

GEMEINDE: METTLACH

ORTSTEIL: TÜNSDORF

„BRÜHL UND GEWELLEREI"

ÄNDERUNG — ERWEITERUNG UND TEILAUFHEBUNG

Aufnahme von Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 4 BBauG	SIEHE ANLAGE
Aufnahme von Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmäler auf Grund des § 9 Abs. 4 BBauG	ENTFÄLLT
Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 5 BBauG	
1 Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind	ENTFÄLLT
2 Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind	ENTFÄLLT
3 Flächen, unter denen der Bergbau umgeht	ENTFÄLLT
4 Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind	ENTFÄLLT
Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 6 BBauG	1 ENTFÄLLT 2 –"–

PLANZEICHEN-ERLÄUTERUNG

GELTUNGSBER. D. ERW.
GELTUNGSBER. D. TEILAUFH.
Räumlicher Geltungsbereich

WR Reines Wohngebiet
WA
MI Mischgebiet
GE Gewerbegebiet
GI Industriegebiet
SW Wochenendhausgebiet
SO Sondergebiet
Abgrenzung unterschiedl. Nutzung
Bestehende Gebäude
Geplante Gebäude
Flächen für Stellplätze u. Garagen
St Stellplätze
GSt Gemeinschaftsstellpl.
Ga Garagen
GGa Gemeinschaftsgaragen
Zahl der Vollgeschosse als
III Höchstgrenze
(III) Zwingend
GRZ Grundflächenzahl
GFZ Geschoßflächenzahl
BMZ Baumassenzahl
o offene Bauweise
nur Einzelhäuser zulässig
nur Doppelhäuser zulässig
nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig
Baulinie
Baugrenze
Bestehende Grundstücksgrenze
Geplante
Firstrichtung
Flächen für den Gemeinbedarf
Öffentl. Verwaltung
Schule
Kirchl. Einrichtungen
Gesundh. Einrichtungen
Post
Feuerwehr
Kulturelle Einrichtungen

Straßenverkehrsflächen öffentlich
Fahrbahn
Gehweg
Private Straßen u. Wegeflächen
Flächen für Bahnanlage
P Öffentl. Parkfläche
Fussgängerbereich
Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
Flächen für Versorgungsanlagen
Elektrizität
Abwasser
Gas
Abfall
Wasser
Ablagerung
Hauptversorgungs- u. Hauptabwasserleitungen
oberirdisch
unterirdisch
Elektrizitätsleitung — Verkabelt
Wasserleitung
Abwasserleitung
Fernmeldeleitung
Gasleitung
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
Grünflächen öffentlich
Grünfläche privat
Parkanlagen
Sportplatz
Zeltplatz
Spielplatz
Friedhof
Bestehende Waldflächen
Bäume zu erhalten
Bäume zu pflanzen
Sträucher zu erh.
Sträucher zu pflanzen
Umgrenzung von Flächen z. Anpflanzen v. Bäumen u. Sträuchern
Wasserflächen
Fläche für Landwirtschaft
Fläche für Forstwirtschaft
N Naturschutzgebiet
L Landschaftsschutzgebiet
ND Naturdenkmal

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2a Abs. 6 BBauG ausgelegen vom 16.07.1984 bis zum 17.08.1984. Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung vom Gemeinderat am 02.10.1984 beschlossen.

METTLACH, den 30.10.1984

Der Bürgermeister

(Feltén)

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Saarbrücken, den 2.1.1985

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen

Az. D/6 7024/84/Co/Bo

Im Auftrag

(Würker)

Diplom-Ingenieur

SAARLAND Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am 1.2.1985 ortsüblich bekanntgemacht.

METTLACH, den 4.2.1985

Der Bürgermeister

Gemeinde Mettlach